

# **Hauptsatzung der Gemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11. Juni 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### **Rechtspersönlichkeit und Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sottrum“.
- (2) Die Gemeinde Sottrum ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sottrum.

## § 2

### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sottrum zeigt:  
In Rot unter silbernem mit schwarzem Nagelkreuz belegten rechten Obereck den Heiligen Georg in goldener Rüstung auf goldgezäumtem und goldhufigem, silbernem Pferde mit goldener Lanze, einen grünen Lindwurm erstechend.
- (2) Als Dienstsiegel führt die Gemeinde das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Sottrum - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Farben der Gemeinde sind rot - weiß - rot.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Sottrum ist nur mit Genehmigung zulässig.

## § 3

### **Festlegung von Wertgrenzen**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Gemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 DM nicht übersteigt.

## § 4

### **Vorbehaltsaufgaben des Rates**

Der Rat behält sich gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 NGO die folgenden Angelegenheiten zur Beschlußfassung vor:  
Niederschlagung und Erlaß von Forderungen ab 10.000 DM

## § 5

### **Ratsvorsitzender**

- (1) Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“.
- (2) Der Rat wählt bis zu zwei Beigeordnete als Vertreter des Bürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung „1. stellvertretender Bürgermeister“ und „2. stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Der Bürgermeister wird durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## § 6

### **Gemeindedirektor**

Das Amt des Gemeindedirektors wird nebenamtlich verwaltet.

## § 7

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 8

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

## § 9

### **Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlaßt der Gemeindedirektor.

(2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Sottrum in Sottrum, Am Eichkamp 12, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde, Am Eichkamp 12 in Sottrum, veröffentlicht.  
Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.

(5) Sind nach Absatz 4 Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch die Auslegung im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen.  
Die Ersatzbekanntmachung ist auch für umfangreiche Tagesordnungen von Ausschuß- und Ratssitzungen zugelassen.

(6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sind durch Aushang zu veröffentlichen.

(7) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung vorschreiben, bleiben unberührt.

## § 10

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen Sprachform verwendet.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.1965 in der Fassung der zweiten Änderung vom 07.12.1973 außer Kraft.

Sottrum, den 11. Juni 1997

**Gemeinde Sottrum**

gez. Lange

Gemeindedirektor